

I.

Satzung

über die Erhebung des Beitrages für den Anschluß an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadt Werdohl - Anschlußbeitragsatzung -vom 23.09.1976 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 13.08.2001

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91, SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 304) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NW S. 712, SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.1975 (GV NW S. 12) i.V. mit der Satzung über Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 28.06.1976 folgende Beitragsatzung beschlossen:

§ 1 Anschlußbeitrag

Die Stadt Werdohl erhebt zum Ersatz ihres Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Kanalanschlußbeitrag.

§ 2 Gegenstand und Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- 3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 1)
Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche.
Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

Diese Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt sind.

(2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen v.H.-Satz erhöht, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|---|----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 0 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 20 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 40 |
| 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 50 |
| 5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 60 |
| 6. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 70 |
| 7. für jedes weitere Geschoß zusätzlich | 5 |

(3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch drei dividierte Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.
- (4) Die in Abs. 2 genannten Prozentpunkte erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten um 50. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Abs. 2 genannten Prozentpunkte um 50 für die Grundstücke, auf denen überwiegend ein Gewerbe betrieben wird.
- (5) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (6) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
- (7) Der Anschlussbeitrag beträgt 5,27 Euro/m² 2), 3), 4), 5) der durch Anwendung der Zuschläge nach den Abs. 2 - 5 ermittelten modifizierten Grundstücksflächen.
- (8) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, oder darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluß), wird nur ein Teilanschlußbeitrag in Höhe von 50 % des vollen Beitrages erhoben. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zwecke dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechend anzugleichen. Entfällt auf Grund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder eines Teilanschlusses, wird der Restbetrag bis zur Höhe des Vollanschlusses nacherhoben.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Im übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß
 - a) § 2 Abs. 2 mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
 - b) § 3 Abs. 6 mit der Vereinigung der Grundstücke
 - c) § 3 Abs. 8 mit der Möglichkeit des Vollanschlusses.
- 2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlußbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- 3) In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 entsteht keine Anschlußbeitragspflicht, wenn für den Anschluß des Grundstückes bereits eine Anschlußgebühr - oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist.

§ 5 Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Erbbauberechtigte treten an die Stelle des Eigentümers.
- 2) Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1971 in Kraft.

II.

Die am 28.06.1976 vom Rat der Stadt Werdohl beschlossene Satzung über die Erhebung des Beitrages für den Anschluß an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadt Werdohl -Anschlußbeitragssatzung- wird hiermit öffentliche bekanntgemacht.

Die nach § 4 GO. NW erforderliche Genehmigung des Oberkreisdirektors des

Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 6.9.1976 -Gesch.-Z. 30 -15-11-08-03- hat folgenden Wortlaut:

"Gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV.NW. 1975, S. 91) erteile ich hiermit die Genehmigung der am 28.06.1976 vom Rat der Stadt Werdohl beschlossenen Satzung über die Erhebung des Beitrages für den Anschluß an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadt Werdohl -Anschlußbeitragssatzung-.

Der Kreisausschuß hat in seiner Sitzung am 2.9.1976 gem. § 48 Abs. 1 Buchst. a) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV.NW. 1975, S. 84) der Erteilung dieser Genehmigung zugestimmt.

Im Auftrage
gez. Dr. Sieveking
Kreisrechtsdirektor

Siegel"

Werdohl, 23.09.1976

Hans Pfeifer
Bürgermeister

- 1) Ratsbeschuß vom 13.07.1981, gültig ab 01.08.1981
- 2) ursprünglich 1,80 DM,
geändert mit Ratsbeschuß vom 13.07.1981 auf 3,00 DM,
gültig ab 01.08.1981
- 3) geändert mit Ratsbeschuß vom 18.05.1987 auf 3,40 DM,
gültig ab 12.06.1987
- 4) geändert mit Ratsbeschuß vom 29.06.1992 auf 10,30 DM,
gültig ab 01.10.1992
- 5) geändert mit Ratsbeschuß vom 21.05.2001, auf 5,27 EUR,
gültig ab 01.01.2002